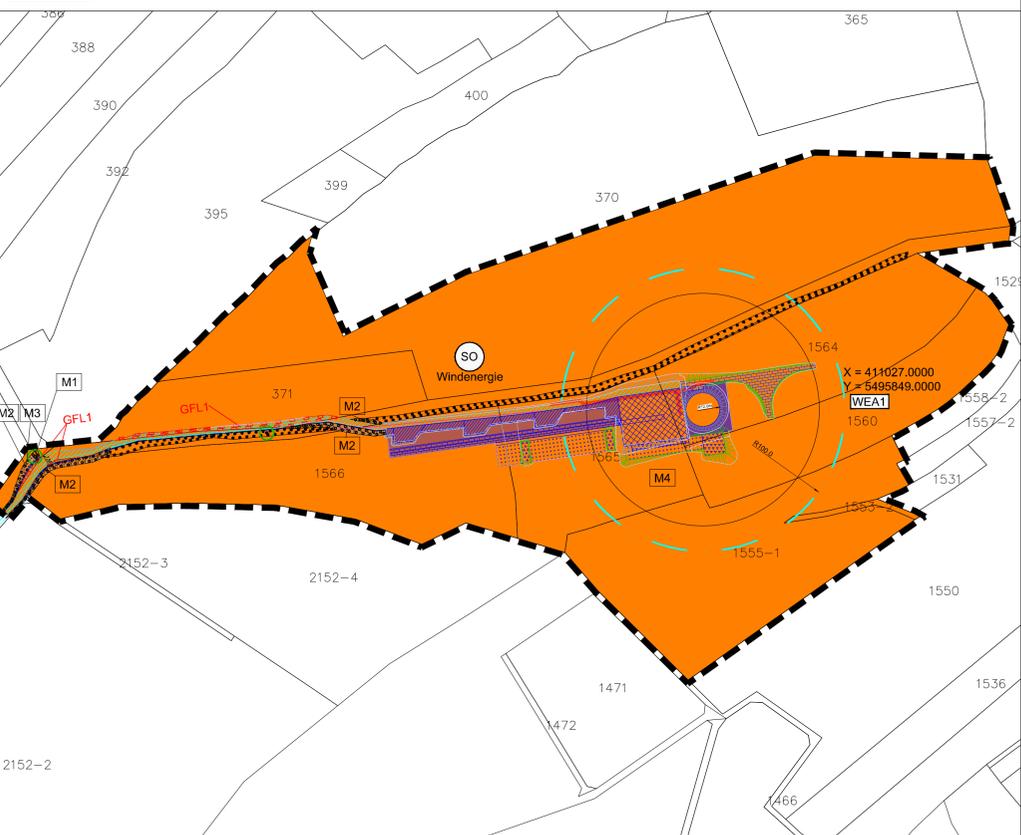


# Stadt Rockenhausen Bebauungsplan "Windpark Spreiter Feld Ost"



Verfahrensvermerk		Verfahrenstermin	
Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs.1 BauGB	16.02.2022	Der Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB und §88 LBauO Rh.-Pt. wurde öffentlich bekanntgemacht.	16.02.2022
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom	23.03.2022 bis einschl. 06.05.2022	Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan und die Gestaltungssatzung in Kraft	23.03.2022 bis einschl. 06.05.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1 BauGB	28.03.2022 bis einschl. 06.05.2022	Rockenhausen den	28.03.2022 bis einschl. 06.05.2022
Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß §3 Abs.2 BauGB	04.10.2022	Bürgermeister	04.10.2022
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB im Amtsblatt	14.10.2022		14.10.2022
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß §3 Abs.2 BauGB	vom 24.10.2022 bis einschl. 25.11.2022		vom 24.10.2022 bis einschl. 25.11.2022
Bet. der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB	mit Schreiben vom 12.10.2022 bis 22.11.2022		mit Schreiben vom 12.10.2022 bis 22.11.2022
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß §3 Abs.2 BauGB	19.01.2023		19.01.2023
Dieser Plan wurde gemäß §10 BauGB vom Rat der Stadt Rockenhausen als Satzung beschlossen	19.01.2023		19.01.2023

Ausfertigung Plan und Textteil stimmen mit dem Willen der Stadt überein. Die für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes maßgebenden Verfahrensbestimmungen wurden in vollem Umfang beachtet. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgesetzt.

Rockenhausen den

Bürgermeister

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

- Rechtsgrundlagen**  
**Baugesetz (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)  
**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)  
**Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 308)  
**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)  
**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2015 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)  
**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)  
**Bundeswaldgesetz (BWaldG)** vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)  
**Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21)  
**Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)  
**Denkmalschutzgesetz (DschG) Rheinland-Pfalz** vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)  
**Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)** in der Fassung vom 05.10.2015 (GVBl. S. 285) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)  
**Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LSRiG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)  
**Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG)** vom 30. November 2000 (GVBl. S. 904), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)  
**Landeswassergesetz (LWG)** in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)  
**Planzonenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)  
**Raumordnungsgesetz (ROG) Raumordnungsgesetz** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S.2988), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2894)  
**Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**  
**2.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §11 BauNVO)**  
**Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung „Windkraft“ (§ 11 BauNVO)**  
 Die im Plan mit der Bezeichnung SO dargestellten Flächen werden als "Sonstiges Sondergebiet" im Sinne der Baunutzungsverordnung §11 mit der Zweckbestimmung "Windenergie" festgesetzt  
 Zulässig ist dort die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Strom aus Wind einschließlich der zur Netzeinspeisung sowie zu Betrieb, Wartung, Pflege und Unterhaltung notwendigen baulichen Anlagen. Dazu gehören (unter Beachtung ggf. dazu getroffener weitergehender Festsetzungen vor allem zu Gestaltung und Maß) insbesondere:  
  - die eigentliche Windenergieanlage mit Fundamentierung, Mast, Rotor und Generatoranlage,
  - zugehörige Erdverlegte Leitungen sowie Umspann-, Steuer- und Schaltvorrichtungen,
  - die zur Montage und Wartung notwendigen Zufahrten, Lager-, Arbeits- und Aufstellflächen.
 Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, sowie (ggf. auch in Verbindung damit) die Entwicklung und Pflege von Fläsi Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich von Eingriffen sind zulässig, soweit sie Errichtung, Betrieb und Wartung einer Windenergieanlage an den im Plan festgelegten Standorten nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für zugehörige Wirtschaftswege und sonstige bauliche Anlagen wie Zäune, Weidenruten etc..

- die eigentliche Windenergieanlage mit Fundamentierung, Mast, Rotor und Generatoranlage,
- zugehörige Erdverlegte Leitungen sowie Umspann-, Steuer- und Schaltvorrichtungen,
- die zur Montage und Wartung notwendigen Zufahrten, Lager-, Arbeits- und Aufstellflächen.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, sowie (ggf. auch in Verbindung damit) die Entwicklung und Pflege von Fläsi Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich von Eingriffen sind zulässig, soweit sie Errichtung, Betrieb und Wartung einer Windenergieanlage an den im Plan festgelegten Standorten nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für zugehörige Wirtschaftswege und sonstige bauliche Anlagen wie Zäune, Weidenruten etc..

- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §12 Abs. Abs.6 und §§16-21a BauNVO)**

- Grundflächenzahl und Grundfläche (§10 BauNVO)**  
 Die Grundfläche für das Fundament darf **500 m<sup>2</sup>** nicht überschreiten. Die dauerhaft mit Schotter neu befestigten baulichen Anlagen (Nebenanlagen und Ausbau der Zufahrtsweg innerhalb des Geltungsbereichs) sind **4.100 m<sup>2</sup>** nicht überschreiten.  
 Nicht in die Grundfläche einzurechnen sind die vom Rotor überstehenden Flächen sowie nur temporär beanspruchten und nach Abschluss der Bauarbeiten rückgebauten Lager- und Montageflächen oder Zuwegungen.

- Höhe baulicher Anlagen (§18 BauNVO)**  
 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (AH max) wird mit 250 m festgesetzt. Bezugspunkt für die maximale Anlagenhöhe ist die Oberkante des Fundaments, auf das der Mast montiert wird (Fundamentoberkante). Davon ausgehend ergibt sich die maximale Anlagenhöhe aus der Höhe bis zur Blattspitze bei höchster Blattposition im Ruhezustand, d.h. ohne Berücksichtigung belastungsbedingter Durchbiegungen.

- Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §23 BauNVO)**  
 Mastanlagen einschließlich der zugehörigen Fundamente sowie die Überbauung mit Rotoren sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

- Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) in Verbindung mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).**

- Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (siehe Darstellung in der Planzeichnung)**  
 Maßnahmen zur Beseitigung der Krautschicht und des Oberbodens sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen. Im Fall dass die Bauarbeiten danach nicht unmittelbar abschließen, sind die gesamten Flächen ggf. bis zur Ende Februar durch geeignete Maßnahmen (z.B. Grubben) vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln.

- Die Rodung von Gehölzen** ist außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Rodungen dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen.

- Bei Bäumen mit Höhlen und Stammrisen** gilt zum Schutz von Fledermäusen eine weitestgehende Beschneidung auf den Zeitraum 1. November bis Ende Februar.

- Die zu rodenden Gehölzbestände** einschließlich eines Abstandspuffers von 20 m sind vor der Rodung auf eventuell vorhandene und genutzte Fledermausquartiere zu überprüfen. Sofern ein Besatz festgestellt wird, muss durch geeignete Maßnahmen, ggf. auch Umsiedlung dafür Sorge getragen werden, dass eine Trümmernutzung vermeiden wird. Bei Nichtbesatz sind potenzielle Quartiere fachgerecht zu verschließen.

- In allen genannten Fällen** sind abweichende Termine in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich, sofern durch Nachkontrollen der Nachweis erbracht werden kann, dass keine genutzten Quartiere bzw. Brutplätze betroffen sind.

- Weitere Maßnahmen**, insbesondere zum Schutz von Fledermäusen (Höhlenmonitoring und ggf. darauf abgestimmte betriebliche Einschränkungen) und des Rotmilchens werden im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft und ggf. als Auflage verbindlich festgelegt (siehe auch Hinweise).

- 2.4.2 M1: Anlage von Gehölzen**  
 Auf der neu profilierten Böschung ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Lichtraumpuffs und des geplanten Radwegbaus eine Trauben-Eiche (Quercus petraea) Mindestquallität: H 3 x v m.Db. 12-14 (Hochstamm, drei Mal verpflanzt, mit Drainbehälter, Stammumfang 12 bis 14 cm) zu pflanzen.

- 2.4.2 M1: Anlage von Gehölzen**  
 Auf der neu profilierten Böschung ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Lichtraumpuffs und des geplanten Radwegbaus eine Trauben-Eiche (Quercus petraea) Mindestquallität: H 3 x v m.Db. 12-14 (Hochstamm, drei Mal verpflanzt, mit Drainbehälter, Stammumfang 12 bis 14 cm) zu pflanzen.

- 2.4.2 M1: Anlage von Gehölzen**  
 Auf der neu profilierten Böschung ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Lichtraumpuffs und des geplanten Radwegbaus eine Trauben-Eiche (Quercus petraea) Mindestquallität: H 3 x v m.Db. 12-14 (Hochstamm, drei Mal verpflanzt, mit Drainbehälter, Stammumfang 12 bis 14 cm) zu pflanzen.

- 2.4.3 M2: Anlage von Böschungen mit Gras / Krautbewuchs**  
 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die verbleibenden Böschungen mit Regen-Strauß des Ursprungsgebietes 7 zu begrünen.

- 2.4.4 M3: Wiederherstellung eines temporären Wasseraustritts (Felddrainage)**  
 Der in Stein geglaste temporäre Wasseraustritt der Felddrainage ist im Rahmen der neuen Böschungprofilierung gleichartig wiederherzustellen und der Ablauf an das Entwässerungssystem anzuschließen.

- 2.4.5 M4: Wiederbegrünung bzw. Wiederurnarmachung temporär beanspruchter Acker- und Grünlandflächen**  
 Nach Abschluss der Montagearbeiten sind alle nicht für die Anlage selbst und für Wartungs- und Reparaturarbeiten dauerhaft bereitzuhaltende Flächen, insbesondere auch die nur für den Bau benötigte Lager- und Montageflächen, die Erntebänke und mit Oberboden zu überdecken. Auf den nicht temporär befestigten Arbeitsflächen sind Verdichtungen aufzulockern.

- Im Anschluss** sind die Flächen entsprechend der Ausgangssituation als Acker zu nutzen, oder in Verbindung mit einer Einsaat (weitere) als Grünland zu entwickeln. Sowie im Zuge der Anlagen genehmigung weiter gehende Auflagen an eine spezielle Pflege und Bewirtschaftung im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen (Vergrünung) für den Rotmilch ergehen, sind diese zu beachten.

- Die nicht dauerhaft als Kraustufffläche benötigten Teilflächen der Fundamente** sowie Böschungen und nicht bewirtschaftbare Randstreifen, Restflächen etc. sind durch Weidenauftrag des zwischengelagerten Oberbodens und anschließende Einsaat zu begrünen. In Bezug auf die Pflege sind auch hier ggf. Auflagen zum Schutz des Rotmilchs zu beachten.

- 2.4.6 Regenwasserversickerung**  
 Die von den Zufahrten und befestigten Flächen bzw. Drainagen anfallenden Regenwasserabflüsse sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans flächig zu versickern. Falls eine flächige Versickerung im Einzelfall aufgrund der technischen Gegebenheiten oder der Untergrundbeschaffenheit nicht in vollem Umfang möglich ist, kann abweichend von dieser Festsetzung - vorbehaltlich der dazu notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis und Nachweise - eine Einleitung in das Vorflutsystem erfolgen.

- 2.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§9 Abs.1 Nr.21)**  
 In den mit OFL 1 im Plan gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht zur Anlage eines dauerhaft befestigten Wegs zugunsten des Betreibers der jeweiligen Windenergieanlage vorgesehen.

- 2.6 Festsetzungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**  
 Die im Plan so umgrenzten Gehölzbestände sowie der so markierte Einzelbaum sind zu erhalten. Begrenzte Rückschnittmaßnahmen zur Herstellung des Lichtraumpuffs sind zulässig, soweit betroffene Bäume in ihrem Bestand und ihrer Standsicherheit nicht gefährdet werden.

- 2.7 Zuordnungs festsetzung (§9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit §13 BauGB)**  
 Die deutsche Telekom AG weist in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Schreiben vom 23.03.2021, Az.: 139-22/NW/LJ/T) darauf hin, dass innerhalb des Denkmalschutzgebietes verläuft. Gemäß beigefügtem Lageplan liegt diese Leitung in dem bestehenden Vordring der geplanten Anlage. Sie ist bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet. Es wird darum gebittet, einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdanzahlungen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

- Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.1 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.2 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.3 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.4 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.5 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.6 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.7 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.8 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.9 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.10 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.11 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.12 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.13 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.14 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.15 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.16 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.17 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.18 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.19 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.20 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.21 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.22 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.23 Die ausführenden Baufirmen** sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.



**Abbildung 3: Lage und Abgrenzung des geplanten extensiven Grünlands**  
 Die umgrenzte Fläche ist insgesamt 1.300 m<sup>2</sup> groß, etwa 33 m<sup>2</sup> entfallen aber auf Ausgleich für ca. 100 m<sup>2</sup> Wegebau außerhalb des Geltungsbereichs.

- 3 Aufnahme baurechtlicher Regelungen als Festsetzungen (§9 Abs. 1-4 und §8 Abs. 6 BauO in Verbindung mit §9 Abs. 4 BauGB)**  
**Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§8 Abs. 1 BauO)**  
 Über außerhalb des Geländes sichtbare Werbeanlagen und Werbeschriften sind unzulässig.  
 Davon ausgenommen sind nur die Typen- und Herstellerbezeichnung sowie Logos der Betreiber an der Gondel.

- 4 Hinweise**  
**Archaische Fundstellen**  
 Gemäß Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKKE), Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer (Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung 28.03.2022 Az.E2022/236 fm) sind im Planungsbiet bislang keine archaische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.  
 Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:  
 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinzuweisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.  
 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauern bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKKE.  
 3. Sollten wirklich archaische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen zu leisten.  
 Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsbiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planungen o.ä. nicht berührt oder von ihnen abgetrennten historischen Standort entfernt werden.  
**Erdgeschichtliche Funde**  
 Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Direkt. Landesarchäologie-Erdgeschichte Rheinland-Pfalz weist in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (Mail v. 23.03.2022, Herr Schindler) auf Folgendes hin:  
 Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend, 297 Millionen Jahre alt) bekannt.  
 Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung zur Dokumentation und Bergung der geologischen und paläontologischen Befunde und Funde anlaufen kann. Eine Berücksichtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Rahmen unserer Aufgaben im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.  
 Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdkke.rlp.de  
 Sollten Baugrunderkundungen durchgeführt werden, bitten wir um Zugang zu den Ergebnissen bzw. den Bohrkernen, um unsere notwendigen Planungen zu verfeinern.  
 Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers wird nicht zum Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VwV und ist deutlich im Vorfeld mit uns zu regeln.  
**Balghahl**  
 Im Interesse einer Minimierung der Eingriffe in Bodenfruchtbarkeit und des erforderlichen Aufwandes für die Sammlung und Versickerung des Regenwassers sollten soweit möglich wasserdurchlässige Beläge zur Befestigung insbesondere von Zufahrten und Aufstellflächen herangezogen werden.  
**Immissionsschutz**  
 Vorliegende Gutachten für konkrete Anlagenplanungen lassen erkennen, dass immissionsschutzrechtliche Richtwerte den geplanten Anlagen nicht entgegenstehen, dass aber insbesondere im Hinblick auf Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu deren Einhaltung voraussichtlich betriebliche Auflagen notwendig werden.  
**Artenschutz**  
 Ob dies der Fall ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.  
**Misiedlung von Ameisenestern**  
 Im Zuge der Bestandserfassungen wurden zwei Nester der Roten Waldameise festgestellt. Sie sind durch Fachpersonal vor Beginn der Erdarbeiten an einen geeigneten Standort umzusiedeln.  
 Die Entscheidung über die Notwendigkeit, Art und ggf. verbindliche Fixierung bleibt der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überlassen.  
  - Schutzmaßnahmen für den Rotmilch**  
 Maßnahmen zur Reduzierung des Kolonienrisikos für den Rotmilch sind in den fachgutachterlichen Konzepten dargelegt. Daraus geht hervor, dass die geplanten Anlagen grundsätzlich realisierbar sind, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen ergriffen werden. Die wichtigsten Grundzüge sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben (siehe dort). Vorgehen sind folgende Eckdaten:  
 • Innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt im Umfeld von mindestens Rotornmast + 50 m um den Mast eine Bewirtschaftung mit hoch aufwachsender Vegetation zur Vergrünung.  
 • Außerhalb des Geltungsbereichs, etwa 1.200 m nördlich, sind Aienflächen vorgesehen, die gezielt als attraktive Fläche zur Nahrungssuche entwickelt werden (siehe dazu Hinweis im Übersichtsplan Festsetzungen Nr. 2).  
 Die Maßnahmen sind mit den betroffenen Bewirtschaftern sowie abgestimmt, dass von einer Realisierbarkeit ausgegangen werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit, Art und ggf. verbindliche Fixierung bleibt der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überlassen. Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund neuerer fachlicher Erkenntnisse oder technischer Lösungsmöglichkeiten der Schutz des Rotmilchs auf andere Weise ausreichend sichergestellt werden kann.  
 • **Temporäre Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse**  
 Aufgrund der bei den Erhebungen festgestellter Aktivitäten kollisionsgefährdeter Fledermausarten wird für das erste Jahr im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eine vorsorgliche temporäre Abschaltung in der Nacht als notwendig gesehen. Aufbauend auf in diesem Zeitraum erhobene Monitoringdaten wird die Notwendigkeit einer Abschaltung überprüft und die Abschaltzeiten werden ggf. angepasst.

**Abbildung 3: Lage und Abgrenzung des geplanten extensiven Grünlands**  
 Die umgrenzte Fläche ist insgesamt 1.300 m<sup>2</sup> groß, etwa 33 m<sup>2</sup> entfallen aber auf Ausgleich für ca. 100 m<sup>2</sup> Wegebau außerhalb des Geltungsbereichs.

- 3 Aufnahme baurechtlicher Regelungen als Festsetzungen (§9 Abs. 1-4 und §8 Abs. 6 BauO in Verbindung mit §9 Abs. 4 BauGB)**  
**Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§8 Abs. 1 BauO)**  
 Über außerhalb des Geländes sichtbare Werbeanlagen und Werbeschriften sind unzulässig.  
 Davon ausgenommen sind nur die Typen- und Herstellerbezeichnung sowie Logos der Betreiber an der Gondel.

- 4 Hinweise**  
**Archaische Fundstellen**  
 Gemäß Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKKE), Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer (Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung 28.03.2022 Az.E2022/236 fm) sind im Planungsbiet bislang keine archaische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.  
 Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:  
 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgebietes hinveisen. Die Leitung ist im Bebauungsplan auf Folgendes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fundament vorzüglich zu melden, die Fundamente soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.  
 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauern bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKKE.  
 3. Sollten wirklich archaische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der